



**ANDRÁSSY  
UNIVERSITÄT  
BUDAPEST**

**Leitbild sowie Geschäfts- und Wahlordnung**  
der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter

**Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität  
Budapest**

2016<sup>1</sup> (Fassung von 2021)

<sup>1</sup> Angenommen durch den Beschluss der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am 15.09.2016 gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung der AUB. Geändert durch den Beschluss der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am 07.05.2021 gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung der AUB

## Inhaltsverzeichnis

Leitbild.....	3
Leitbild der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Andrassy Universität Budapest.....	3
Auftrag .....	3
Ziele.....	4
Art und Weise der Umsetzung durch die Mittelbauvertretung .....	5
Geschäfts- und Wahlordnung der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	7
§ 1 Gültigkeitsbereich .....	7
§ 2 Auftrag, Aufgaben und Ziele .....	7
§ 3 Konstituierung des Konvents .....	8
§ 4 Wahlordnung .....	8
§ 5 Einberufung von Sitzungen, Tagesordnung und Beschlussfähigkeit .....	9
§ 6 Auskunftspersonen und/oder Fachleute.....	10
§ 7 Beschlüsse und Protokoll.....	10

## **Leitbild**

Definition der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und des Konvents dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter laut Satzung § 17.:

(1) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bildet zur gegenseitigen Information, Meinungsbildung und Koordination ihrer Interessen einen Konvent. Der Konvent wählt die Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die satzungsmäßigen Organe der Universität sowie in jene Kommissionen und Ausschüsse, in denen eine Mitwirkung vorgesehen ist. Der Konvent gibt sich hierfür eine Wahl- und eine Geschäftsordnung.

(2) Zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören jene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der AUB, die an der Universität in Forschung und Lehre tätig sind, insb. Oberassistentinnen und Oberassistenten (§ 21 dieser Satzung), Assistentinnen und Assistenten (§ 21a dieser Satzung) sowie all jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen und die in einem Arbeitsverhältnis bzw. einem sonstigen hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis mit der Universität oder einer entsendenden Partnerinstitution stehen und in der Forschung und/oder Lehre an der AUB tätig sind.

## **Leitbild der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Andrassy Universität Budapest**

Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (im Folgenden „akademischer Mittelbau“) der Andrassy Universität Budapest (AUB), wie definiert in § 17 Abs. 2 der Universitätssatzung, verstehen sich als wissenschaftliche Gruppe, die durch ihr Arbeitsverhältnis primär in die wissenschaftlichen Tätigkeiten der AUB eingebunden ist und in Forschung, Lehre, Wissenschaftsorganisation und den jeweils zugeteilten Projekten tätig ist.

## **Auftrag**

Der akademische Mittelbau, sieht seine Aufgabe darin, durch innovative Forschung, Lehre und Wissenschaftsorganisation zu den Zielen der AUB beizutragen, die Forschungsaktivitäten der Universität aktiv zu fördern und das Forschungsprofil der Universität durch die eigene Forschungsarbeit zu schärfen.

Die Haupttätigkeitsfelder des Mittelbaus sind:

- Der Mittelbau trägt zur Forschung an der Universität bei und erarbeitet sich in den jeweiligen Forschungsbereichen eine Expertise, die der Lehre sowie anderen Forschungsaktivitäten zu Gute kommt.
- Der Mittelbau fördert wissenschaftlichen Austausch, Kooperation und Projektarbeit innerhalb der AUB und mit anderen nationalen und internationalen wissenschaftlichen Institutionen.
- Der Mittelbau organisiert wissenschaftliche Konferenzen, Veranstaltungen und Vorträge.
- Der Mittelbau ist – wenn nicht anders vertraglich vereinbart (z.B. Drittmittelangestellte) – verantwortlich für die Durchführung von eigenständiger Lehre und /oder unterstützt die Lehraktivitäten der Universität.
- Der Mittelbau ist, abhängig von den Regelungen des jeweiligen Fachbereichs und des konkreten Arbeitsvertrages / Arbeitsverhältnisses, auch eingebunden in die inhaltliche Beratung und Betreuung von Studierenden sowie die Wissenschaftsorganisation.

Im Unterschied zur Verwaltung der Universität liegt der Aufgabenbereich des Mittelbaus primär in den genannten Bereichen und nicht in der administrativen Unterstützung der Lehrstühle/Fachvorgesetzten.

Als wissenschaftliche Gruppe, strebt der wissenschaftliche Mittelbau eine disziplinübergreifende und von den jeweiligen Lehrstühlen/Fachverantwortlichen/Projektverantwortlichen unabhängige Zusammenarbeit untereinander an, die sich ggf. auch in eigenständig organisierten Projekten und Veranstaltungen äußert.

## **Ziele**

- Anliegen des akademischen Mittelbaus ist es, eine Schärfung des eigenen wissenschaftlichen Profils zu erreichen, die nicht nur universitätsintern, sondern auch seitens der nationalen und internationalen *scientific community* wahrgenommen wird.
- Ziel des akademischen Mittelbaus ist es, die eigenständige Forschung und Lehre des Mittelbaus an der AUB zu fördern und zu stärken sowie deren Wahrnehmung als gleichwertiger Beitrag zu erreichen / sichtbar zu machen.
- Anliegen des akademischen Mittelbaus sind eine klare Aufgabeneinteilung bzw. Arbeitsplatzbeschreibung, regelmäßige (mindestens 1x im Jahr) durchgeführte

Mitarbeitergespräche, eine klare Festlegung des Verantwortungsbereichs der unterstützenden bzw. wissenschaftsorganisatorischen Aufgaben des Mittelbaus gegenüber der Verwaltung sowie klare Richtlinien über die neben Forschung und Lehre wahrzunehmenden Aufgaben.

- Anliegen des akademischen Mittelbaus ist es, mehr Möglichkeiten zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung / Förderung zu erhalten, bspw. durch Fortbildungen im Bereich der Hochschuldidaktik, durch die arbeitsvertragliche Zusicherung eines Zeitkontingents für die eigene wissenschaftliche Weiterqualifikation sowie durch universitäre Mittel zur Unterstützung von Konferenzteilnahmen, Dienstreisen, und zur Publikationsförderung.
- In Bezug auf befristete Angestelltenverhältnisse des Mittelbaus, ist es das Ziel des Mittelbaus, dass – soweit für die Universität bzw. über deren Partner möglich – Verlängerungen von Arbeitsverträgen rechtzeitig erfolgen (z.B. mindestens 3 Monate vor Auslaufen eines jeweiligen Vertrages) und keine Verträge mit extrem kurzer Laufzeit abgeschlossen werden.

### **Art und Weise der Umsetzung durch die Mittelbauvertretung**

Die Vertretung des Mittelbaus strebt verbindliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Fachvorgesetzten an, um sicherzustellen, dass neben den ansonsten wahrzunehmenden Aufgaben ausreichend Zeit für die eigenständige wissenschaftliche Arbeit bestehen bleibt. Dafür ist eine klare Kompetenzaufteilung insbesondere zwischen den Professoren/innen, dem Mittelbau und dem nicht-wissenschaftlichen Personal notwendig.

Die Mittelbauvertretung strebt an, die strategischen Ziele des Mittelbaus anhand folgender Maßnahmen umzusetzen:

- Fachbereichs-/disziplinübergreifende Vertretung der Interessen des akademischen Mittelbaus innerhalb der Universität sowie das Einbringen von für den Mittelbau relevanten Themen in die Gremien der AUB und stimmberechtigte Teilnahme ebendort
- Ansprechpartner zu sein bei Fragen, Themen und Problemen, die den Mittelbau betreffen, sowohl für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch für das weitere Personal, die Gremien und die Universitätsleitung
- Informationsweitergabe an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Mittelbau, u.a. über einen Email-Verteiler

- Organisation spezieller Angebote für den Mittelbau wie bspw. Weiterbildungsveranstaltungen und weitere für die wissenschaftliche Profilierung und die eigene Forschung relevante Veranstaltungen
- Vernetzung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch regelmäßige Treffen

Konvent des Mittelbaus, 16.09.2016

## **Geschäfts- und Wahlordnung der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

### **§ 1 Gültigkeitsbereich**

(1) Die Geschäftsordnung regelt die in § 17 (1) der Satzung erwähnten Aufgaben der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (fortan: Konvent) der Andrassy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest (fortan: AUB) sowie die Wahlordnung der Vertreterinnen und Vertreter sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu den Gremien der AUB gemäß § 3 Abs. (1) dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Konvent dient zur Information und Meinungsbildung seiner Mitglieder sowie zur Koordination von deren Interessen.

(3) Mitglieder des Konvents sind die Angehörigen der in §17 (2) der Satzung definierten Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (fortan: akademischer Mittelbau) der AUB.

(4) Jedes Mitglied des Konvents ist stimmberechtigt.

### **§ 2 Auftrag, Aufgaben und Ziele**

(1) Auftrag des Konvents laut Leitbild der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AUB ist, durch innovative Forschung, Lehre und Wissenschaftsorganisation zu den Zielen der AUB beizutragen, die Forschungsaktivitäten der AUB aktiv zu fördern und das Forschungsprofil der AUB durch die eigene Forschungsarbeit zu schärfen.

(2) Die Aufgaben des Konvents sind laut §17 (1) der Satzung der AUB die Weitergabe von Information an die Mitglieder, er soll der Meinungsbildung seiner Mitglieder dienen und die Koordination von deren Interessen unterstützen.

(3) Die Ziele des Konvents sind im Leitbild festgelegt: Die Ziele sind laut Leitbild:

(a) Fachbereichs-/disziplinübergreifende Vertretung der Interessen des akademischen Mittelbaus innerhalb der AUB sowie das Einbringen von für den akademischen Mittelbau relevanten Themen in die Gremien der AUB und stimmberechtigte Teilnahme ebendort;

(b) Ansprechpartner zu sein bei Fragen, Themen und Problemen, die den akademischen Mittelbau betreffen, sowohl für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch für das weitere Personal, die Gremien und die Universitätsleitung;

(c) Informationsweitergabe an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im akademischen Mittelbau, unter anderem über einen Email-Verteiler;

(d) Organisation spezieller Angebote für den Mittelbau wie bspw. Weiterbildungsveranstaltungen und weitere für die wissenschaftliche Profilierung und die eigene Forschung relevante Veranstaltungen;

(e) Vernetzung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch regelmäßige Treffen.

### **§ 3 Konstituierung des Konvents**

(1) Die konstituierende Sitzung des Konvents wird von dem/der zuletzt gewählten Vertreter/in des akademischen Mittelbaus einberufen und bis einschließlich der Wahlen gemäß §4 geleitet. Für die Dauer der Konstituierung führt er/sie auch das Protokoll.

(2) In der konstituierenden Sitzung wählt der Konvent die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer der Funktionsperiode des Konvents.

(3) Die/der Vorsitzende übernimmt unmittelbar nach den Wahlen den Vorsitz.

(4) Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung kann auch Tagesordnungspunkte enthalten, die über die eigentliche Konstituierung hinausgehen. Sie können erst nach der Wahl der/des Vorsitzenden abgehandelt werden.

### **§ 4 Wahlordnung**

(1) Der Konvent wählt jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter sowie jeweils eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für den Senat, die Studienkommission und den Ausschuss für Chancengleichheit. Die Wahl erfolgt entweder bei persönlicher Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder oder, analog zur Professorenkurie, durch Briefwahl oder durch ein elektronisches Abstimmungssystem bei der die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der



Mitglieder für eine gültige Wahl erforderlich ist. Die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten wird den Wahlberechtigten mindesten fünf Werktage vor der Wahl zugeschickt. Kandidatinnen und Kandidaten für die jeweiligen in diesem Absatz bestimmten Gremien können jene Personen sein, die laut §17 (2) zum akademischen Mittelbau gehören.

(2) Wenn möglich, sollten die Vertreterinnen/Vertreter und Stellvertreterinnen/Stellvertreter einer unterschiedlichen Fachrichtung angehören.

(3) Jene Kandidatin / jeder Kandidat ist gewählt, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Im Falle einer Stimmgleichheit findet eine neue Wahl bezüglich der von der Stimmgleichheit betroffenen Kandidaten/innen statt.

## **§ 5 Einberufung von Sitzungen, Tagesordnung und Beschlussfähigkeit**

(1) Der/die gewählte Vertreter/in des akademischen Mittelbaus beruft die Sitzungen per E-mail ein und übernimmt den Vorsitz.

(2) Eine ordentliche Sitzung muss mindestens einmal im Semester einberufen werden; wenn möglich und wenn Bedarf besteht, können Sitzungen auch mehrmals im Semester einberufen werden.

(3) Eine Sitzung des Konvents ist von der/dem Vorsitzenden zum frühest möglichen Termin, zumindest aber innerhalb von sieben Werktagen, einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Konvents schriftlich unter Beifügung einer Vorlage zur Tagesordnung verlangen (außerordentliche Sitzung).

(4) Die vorläufige Tagesordnung sowie allfällige Vorschläge für Auskunftspersonen und/oder Fachleute ist den Mitgliedern des Konvents zwei Wochen vor der Sitzung per E-Mail gemeinsam mit der Bekanntgabe von Datum, Zeit und Ort der Sitzung bekannt zu geben.

(5) Jedes Mitglied des Konvents kann bei der/dem Vorsitzenden des Konvents eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens sieben Werktage vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden eintreffen, um die so entstandene endgültige Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung zu versenden. Eine Änderung der Tagesordnung ist danach erst unmittelbar in der Sitzung und nur einstimmig möglich.

(6) Die Tagesordnung enthält jedenfalls die folgenden Punkte:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Bericht der/des Vorsitzenden
- Sonstiges

(7) Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Ist der Konvent nicht beschlussfähig, setzt der/die Vorsitzende einen neuen Sitzungstermin fest.

(8) Tritt während der Sitzung eine Verhinderung eines Mitglieds auf, kann es seine Stimme für die restliche Sitzung einem anderen Mitglied übertragen. Die Stimmübertragung ist im Protokoll festzuhalten. Das vertretende Mitglied führt in der betreffenden Sitzung zwei Stimmen. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmen führen.

(9) Die Sitzungen des Konvents sind nicht öffentlich.

## **§ 6 Auskunftspersonen und/oder Fachleute**

(1) Der Konvent kann zu einzelnen Gegenständen seiner Beratung Auskunftspersonen und Fachleute mit beratender Stimme beziehen. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht und sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(2) Ebenso wie die/der Vorsitzende kann jedes Mitglied des Konvents nach Versendung der vorläufigen Tagesordnung bzw. mit der Anmeldung eines Tagesordnungspunktes bei der/dem Vorsitzenden die Ladung von Auskunftspersonen und/oder Fachleuten beantragen.

(3) Der Antrag auf Beiziehung von Auskunftspersonen und/oder Fachleuten ist spätestens zu Beginn der jeweiligen Sitzung des Konvents zu prüfen und mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.

## **§ 7 Beschlüsse und Protokoll**

(1) Die Beschlüsse der Sitzungen des akademischen Mittelbaus bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offenes Handzeichen. Auf Antrag von über 50 Prozent der anwesenden Mitglieder hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Wahlen

und Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, überdies sind in diesen Fällen die Anwesenden zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Enthaltungen werden in keinem Abstimmungsverfahren gezählt.

(3) Die Änderung dieser Geschäftsordnung sowie die Änderung der in § 2 Abs. (3) festgelegten Ziele bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Annahme beziehungsweise Änderung dieser Geschäftsordnung ist zur Kenntnisnahme dem Senat vorzulegen. Bei der Festlegung der in § 2 Abs. (3) bestimmten Ziele des Konvents ist ein Konsens anzustreben.

(4) Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur dann möglich, wenn die Änderungsvorschläge gemeinsam mit der Einberufung einer Sitzung des Konvents an alle stimmberechtigten Mitglieder zugesandt wurden.

(5) Ein Protokoll wird von der/dem Schriftführer/in erstellt. Es ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen und wird innerhalb von vierzehn Tagen nach der Sitzung den Konventsmitgliedern übermittelt. Es wird bei der nächsten Sitzung des Konvents genehmigt.

(6) Die Abstimmungen gemäß § 4 dieser Geschäftsordnung erfolgen geheim.

(7) Die Ordnung tritt durch den Beschluss des akademischen Mittelbaus der AUB am 15. September 2016 in Kraft.